

Stadt in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Die S. sowie ihr ständig arbeitendes Organ, der —> *Rat der Stadt*, haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu leiten und zu planen. Die S. beschließt auf Vorschlag des Rates der Stadt den Jahresplan und den Haushaltsplan der Stadt. Sie beschließt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Stadtordnung und kontrolliert deren Einhaltung. Zur Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben haben die S. das enge und ständige Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, vor allem den Gewerkschaften und der Nationalen Front, zu sichern. Sie arbeiten mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, auf die effektivste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für deren Tätigkeit zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu schaffen und dazu gleichzeitig im Rahmen ihrer Verantwortung eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten. Sie entfalten eine wirksame politische Massenarbeit mit den Bürgern, vor allem in den Wohngebieten, organisieren ihre umfassende Mitwirkung und unterstützen den sozialistischen Wettbewerb. Die konkreten Aufgaben und Befugnisse der S. sind entsprechend der unterschiedlichen Größe und Bedeutung der Städte - der zu einem Kreis gehörenden Städte (kreisangehörige Städte) ; der -> *Stadtkreise* (kreisfreie Städte) ; der Hauptstadt der DDR, Berlin - differenziert ausgestaltet. Die S. in den zu einem Kreis gehörenden Städten haben unter Berücksichtigung zentraler Aufgabenstellungen in Übereinstimmung

mit dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises die langfristige Stadtentwicklung herauszuarbeiten. Sie gewährleisten insbesondere die planmäßige städtebauliche Gestaltung der Stadt, die langfristigen Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie die Verkehrs- und stadtechnischen Aufgaben. Die Räte dieser Städte sind über die in den Plänen der ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren. Sie sind berechtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auch im Interesse des Territoriums, abzuschließen. Die S. in den Stadtkreisen nehmen die Stellung von -> *Kreisräten* ein. Sie haben mit ihren Räten durch die Leitung und Planung die Voraussetzungen zu schaffen, daß diese Städte als Zentren der wirtschaftlichen, geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung entsprechend den politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Erfordernissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung umfassend wirksam werden. Sie planen auf der Grundlage der zentralen Aufgabenstellung zur langfristigen Planung die spezifischen Aufgaben der Stadtentwicklung im engen Zusammenwirken mit den angrenzenden Kreisen, Städten und Gemeinden. Sie haben für die Sicherung der planmäßigen Gesamtentwicklung der Stadt Maßnahmen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, soweit sie die Infrastruktur betreffen, zu koordinieren und zu kontrollieren. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken gewährleisten die S. und ihr Rat die Anleitung und Kontrolle der -> *Stadtbezirksversammlungen*. Die Aufgaben und Befugnisse der S. von Berlin und ihres Magistrats entsprechen prinzipiell den Aufgaben und Befugnissen des -> *Bezirkstages* und seines Rates. -> *örtliche Volksvertretungen*